



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 17. Mai 2016 / aje

0200.9

Beschluss über die Anpassung kantonsrätlicher Verordnungen an die Reform der Staatsleitung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Am 1. Januar 2016 ist die Teilrevision des Organisationsgesetzes zur Reform der Staatsleitung in Kraft getreten. Im Bericht und Antrag zur 2. Lesung der Teilrevision Organisationsgesetz (OrG; bGS 142.12) hat der Regierungsrat angekündigt, eine Vorlage zur Anpassung von kantonsrätlichen Verordnungen an die Reform der Staatsleitung zu unterbreiten.

Mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung haben viele Organisationseinheiten neue Bezeichnungen erhalten. Damit der Kantonsrat nicht für alle diese formellen Veränderungen eigene Vorlagen beraten muss, sieht Art. 27 Abs. 2 OrG vor, dass der Regierungsrat die Bezeichnung der Organisationseinheiten in der Gesetzessammlung eigenständig anpassen kann. Diese Kompetenz hat dort ihre Grenzen, wo Organisationseinheiten neue Unterstellungen erhalten, welche eine inhaltliche Anpassung der gesetzlichen Grundlagen verlangen. Solche neuen Unterstellungen müssen im Rahmen einer Revision der jeweiligen Sachgesetzgebung abgebildet werden. Auf Stufe des formellen Gesetzes hat der Kantonsrat im Mai 2015 bereits entsprechende Teilrevisionen des EG zum ZGB, des Jagdgesetzes sowie des Gesetzes über die Landwirtschaft beschlossen.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag unterbreitet der Regierungsrat ein Paket von neun kantonsrätlichen Verordnungen, welche insbesondere aufgrund von Neuunterstellungen von Organisationseinheiten formell durch den Kantonsrat zu revidieren sind. Nachfolgend werden die einzelnen Revisionen kurz erläutert.



B. Erwägungen

1. **Verordnung über die Fischerei (Fischereiverordnung; bGS 527.2)**

Die Aufgaben der Fischereiverwaltung gehen von der Verwaltungspolizei (vormals Kantonspolizeiamt), welche als Organisationseinheit aufgelöst wird, auf das Amt für Umwelt im Departement Bau und Volkswirtschaft über. Hierbei handelt es sich um mehr als eine blosser Änderung der Bezeichnungen. Die Verordnung über die Fischerei muss deshalb entsprechend angepasst werden.

2. **Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege, Natur- und Heimatschutzmassnahmen (Beitragsverordnung; bGS 721.12)**

Mit der Teilrevision des Organisationsgesetzes vom 11. Mai 2015 wurden das Departement Volks- und Landwirtschaft und das Departement Bau und Umwelt vereinigt. Als Folge davon sind einige verfahrensrechtliche Aspekte in den Artikel 26 und 31 der Beitragsverordnung anzupassen.

3. **Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)**

Die Aufgaben der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne von Art. 13 FWG waren bisher beim Planungsamt angesiedelt. Sie werden neu dem kantonalen Tiefbauamt zugewiesen, womit dieses über eine umfassende Zuständigkeit im Bereich Strassen und Wege verfügt.

4. **Verordnung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (bGS 824.11)**

Mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung werden die kantonalen Aufgaben und Behörden im Bereich Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung innerhalb des Departements Bau und Volkswirtschaft neu geordnet. Für Bewilligungen im Bereich der privaten Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs ist künftig das Amt für Wirtschaft und Arbeit zuständig, die öffentliche Arbeitsvermittlung verbleibt bei den Organen der Arbeitslosenversicherung.

5. **Verordnung über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (bGS 841.2)**

Die Aufgaben des kantonalen Hochbauamtes wurden dem neu geschaffenen Amt für Immobilien im Departement Finanzen zugeordnet. Die Verordnung über die Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten ist entsprechend anzupassen.

6. **Gastgewerbeverordnung (bGS 955.111). Verordnung zum Alkoholgesetz (bGS 955.14), Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen (bGS 956.11)**

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit übernimmt einen Grossteil der wirtschaftspolizeilichen Aufgaben der bisherigen Verwaltungspolizei, welche als Organisationseinheit aufgelöst wird. Damit verbunden ist ein Wechsel in



der Departementszuständigkeit. Die Sachgesetzgebung in diesem Bereich ist entsprechend anzupassen. Um den Vollzug sicherzustellen, muss insbesondere das Amt für Wirtschaft und Arbeit als Polizeiorgan im Sinne von Art. 7 des Gesetzes über das Gastgewerbe (bGS 955.11) etabliert werden.

7. Verordnung zum Spiel- und Lotteriegesetz (bGS 955.331)

Die bisher von der Verwaltungspolizei im Bereich des Spiel- und Lotteriegesetzes wahrgenommenen Aufgaben verbleiben im Departement Inneres und Sicherheit. Die Sachbearbeitung wird künftig durch das Departementssekretariat erfolgen.

C. Auswirkungen

Die Vorlage hat weder finanziell noch personell oder organisatorisch besondere Auswirkungen. Sie dient dem Nachvollzug bereits getroffener Beschlüsse des Kantonsrates.

Der Regierungsrat wird sämtliche Anpassungen auf Stufe regierungsrätlicher Verordnung vornehmen. Zudem wird er – gestützt auf Art. 27 Abs. 2 OrG – sämtliche Bezeichnungsänderungen von Organisationseinheiten in der Gesetzgebung vornehmen.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Beschluss über die Anpassung kantonsrätlicher Verordnungen an die Reform der Staatsleitung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Matthias Weishaupt

sign. Roger Nobs

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1

Sammelerlass Anpassung kantonsrätlicher Verordnungen an die Reform der Staatsleitung

Beilage 1.2

Synopse